

III ZR 339/51

Verkündet laut
Protokoll am
25. Juni 1953

Vogt, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Martin W[REDACTED], F[REDACTED] a.H.,
T[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],

gegen

die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, ver-
treten durch ihren Präsidenten, den Rechtsanwalt Dr.
L[REDACTED], Schleswig,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr.
Wolany für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 9. Oktober 1951
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte mit der Behauptung geltend, der Präsident der Beklagten habe ihm durch Verfügung vom 31. März 1948 die Verlängerung seiner vorher genehmigten Beschäftigung als Hilfsarbeiter bei dem Rechtsanwalt Tö[REDACTED] in E[REDACTED] zu Unrecht verweigert. Er hat einen Teilbetrag des ihm durch diese angebliche Amtspflichtverletzung entstandenen Schadens in Höhe von 50 DM eingeklagt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, richtig gehandelt zu haben, und vertritt im übrigen die Rechtsansicht, dass Ansprüche aus Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB gegen sie deshalb nicht geltend gemacht werden könnten, weil sie zur Zeit der fraglichen Verweigerung keine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen sei. Das Landgericht hat die Klage, soweit sie auf § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf gestützt ist, als unbegründet zurückgewiesen, eine Prüfung aus anderen Rechtsgründen wegen Unzuständigkeit des angerufenen Landgerichts aber abgelehnt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen, da die Berufungssumme nicht erreicht sei und ein zur ausschliesslichen Zuständigkeit des Landgerichts gehöriger Anspruch aus § 839 BGB nicht vorliege, weil die Beklagte zur Zeit der beanstandeten Handlung keine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen sei. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen mit der Begründung, die Berufung sei, soweit es sich um Ansprüche aus § 839 BGB handle, zulässig, weil die Prüfung, ob die Beklagte zur fraglichen Zeit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen sei, nicht bei der Zulässigkeit der Berufung, sondern im Rahmen der

- 3 -

Begründetheit der Berufung zu prüfen gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat nach erneuter Verhandlung die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, weil die Beklagte zur fraglichen Zeit keine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen sei und deshalb Ansprüche gegen sie aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf aus jener Zeit nicht geltend gemacht werden könnten. Mit der Revision begehrt der Kläger Aufhebung der angefochtenen Urteile und Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Eine Haftung aus Amtspflichtverletzungen, die bei Ausübung hoheitlicher Gewalt begangen sind, kann in der Regel nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechts treffen, weil nur diese gemäss Art 131 WeimVerf an Stelle des nach § 839 BGB grundsätzlich haftenden Beamten getreten ist.

I.

Vor Erörterung der Rechtsfrage, ob die Beklagte ihrer Rechtsnatur nach die für die Haftung aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf notwendige Voraussetzung als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt, erscheint es angebracht, die Entwicklung der Rechtsnatur der Anwaltskammern in Deutschland wiederzugeben.

Nach § 41 Rechtsanwaltsordnung (RAO) vom 1. Juli 1878 (RGBl 1878, 177) bildeten die innerhalb des Bezirks



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer; eine Zusammenfassung der einzelnen Kammern innerhalb der Länder oder des Reiches war in der Rechtsanwaltsordnung von 1878 nicht vorgesehen. Die Anwaltskammern wurden nach herrschender Auffassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts angesehen (Friedländer, RAO 3. Aufl § 41 Anm 7), obgleich eine ausdrückliche Regelung darüber in der Rechtsanwaltsordnung nicht getroffen war.

Die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 (RGBl I, 107) schloss nach § 46 die bei den Gerichten des Deutschen Reichs zugelassenen Rechtsanwälte in der Reichsrechtsanwaltskammer zusammen. Für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts wurden gemäss § 54 Rechtsanwaltskammern gebildet. Diese setzten sich zusammen aus dem jeweiligen Präsidenten und den Mitgliedern, die aus der Zahl der Rechtsanwälte des Bezirks auf Zeit berufen wurden. Die Reichsrechtsanwaltskammer war gemäss § 46 Abs 2 rechtsfähig. Nach ausdrücklicher Anordnung in § 54 Abs 1 Satz 2 besaßen dagegen die Rechtsanwaltskammern keine Rechtsfähigkeit; sie waren gemäss § 49 Organe der Reichsrechtsanwaltskammer.

Nach dem Zusammenbruch erliess die für Schleswig-Holstein zuständige Militärregierung die auch vom Berufungsgericht angeführte Anordnung vom 26. September 1945 - 312/Leg/355/21/-4-. In Ziff 1 wird die Genehmigung für die Wiederherstellung der Rechtsanwaltskammer für die Provinz Schleswig-Holstein erteilt. Nach Ziff 3 wird die Reichsrechtsanwaltsordnung entsprechend MilRegG Nr 1 für ausser Kraft gesetzt angesehen; bestimmte Vorschriften, welche in einem der Militärregierung vorgelegten Bericht entworfen sind, sollten in Kraft gesetzt werden. Zu ei-

nem solchen "Inkraftsetzen" durch den damals mit Gesetzgebungsbefugnis ausgestatteten Oberlandesgerichtspräsidenten ist es jedoch nicht gekommen, wie sich aus den beigezogenen Akten des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel - 3171 - ergibt.

Durch Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (vgl. VOBl BZ 1947, 4) ist bestimmt worden, dass die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern nicht mehr entsprechend § 7 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. März 1943 (RGBl I, 123) besetzt sein sollen, sondern dass sie wiederum in erster Instanz mit Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und in zweiter Instanz aus Mitgliedern der verschiedenen Rechtsanwaltskammern unter Zuziehung von Richtern der Oberlandesgerichte der britischen Zone gebildet werden sollen. Ferner wurde durch die Verordnung über den Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern in der britischen Zone vom 25. Februar 1948 (VOBl BZ 1948, 45) die aus den Rechtsanwaltskammern der britischen Zone gebildete Vereinigung der Rechtsanwaltskammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Durch die Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 (VOBl BZ 1949, 80) wurden die Verhältnisse der Rechtsanwälte einheitlich für die gesamte britische Zone ausdrücklich geregelt. In § 50 wurde bestimmt, dass die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Rechtsanwaltskammer bilden. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In der Verordnung zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 (VOBl BZ 1949, 79) ist in Art VI bestimmt, dass bis zur

Wahl der neuen Vorstandsmitglieder die bisher bestellten Mitglieder die Geschäfte der Kammer fortführen. Desgleichen bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte, die auf Grund der Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 bestellt sind, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres im Amt. Amtshandlungen und sonstige Massnahmen, welche die nach dem 1. Mai 1945 bestellten Vorstandsmitglieder, einschliesslich der Mitglieder der Ehrengerichte, vorgenommen haben oder bis zur Neuwahl vornehmen, können nicht mit der Begründung beanstandet werden, dass bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder von den damals geltenden Vorschriften abgewichen wurde.

II.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass zur Zeit der Massnahmen des Kammerpräsidenten die Beklagte keine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen sei; demgegenüber vertritt die Revision die gegenteilige Auffassung. Auf die Entscheidung dieser Streitfrage einschliesslich der Frage, ob die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts auf irrevisiblen Landesrecht beruht und deshalb im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar ist, kommt es hier jedoch nicht an. Die Beklagte haftet gemäss § 839 BGB auch für diejenigen Handlungen, die durch ihre Organe in der Zeit vor Erlass der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone begangen worden sind, selbst dann, wenn sie zu dieser Zeit bei formeller Betrachtung noch nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen wäre.

Die "Rechtsanwaltskammern" nach der Reichsrechtsanwaltsordnung waren nicht Zusammenschlüsse der in dem

jeweiligen Bezirk tätigen Anwälte, sondern stellten nur örtliche Dienststellen der Reichsrechtsanwaltskammer dar, wie ohne weiteres aus der oben wiedergegebenen Gesetzesübersicht zu entnehmen ist. Die von der Militärregierung im Herbst 1945 erstrebte Regelung ging erkennbar darauf hinaus, an Stelle des den Namen "Rechtsanwaltskammer" eigentlich zu Unrecht führenden "Organs", bestehend aus dem Präsidenten und einigen "Mitgliedern", nunmehr wieder eine "Rechtsanwaltskammer" im eigentlichen Sinne des Wortes zu setzen, nämlich eine solche, die sich aus den im Bezirk tätigen Anwälten zusammensetzt. Das war schon deshalb erforderlich, weil die Reichsrechtsanwaltskammer, als deren Organ die Anwaltskammern bisher gehandelt hatten, entweder fortgefallen, mindestens aber praktisch handlungsunfähig geworden war; es musste also ein neuer Träger der Aufgaben gefunden werden, die bisher der Reichsrechtsanwaltskammer und den Anwaltskammern als deren Organen obgelegen hatten. In Ziff 2 der Anordnung der Militärregierung vom 26. September 1945 - 312/Leg/355/21/-4- war daher ausdrücklich vorgesehen, dass die Anwälte des Kammerbezirks zu "Versammlungen, welche die Mitglieder der Verwaltung wählen", zusammentraten. Das wird weiter bestätigt durch die von der Militärregierung in Ziff 3 der gleichen Anordnung vertretene Auffassung, "die Reichsrechtsanwaltsordnung müsse für ausser Kraft gesetzt angesehen werden"; an ihrer Stelle sollten "neue Vorschriften in Kraft gesetzt werden". Dabei war, wie sich aus den Akten des damaligen Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel ergab, an eine Regelung gedacht, wie sie derjenigen der Rechtsanwaltsordnung von 1878 entsprach. Es war also beabsichtigt, nicht nur eine Vorstandschaft unter dem Namen "Rechtsanwaltskammer" wie in der Reichsrechtsanwaltsordnung - und zwar in Abweichung von der Reichsrechtsanwaltsordnung nicht durch Berufung, sondern durch Wahl - wieder

handlungsfähig zu machen; vielmehr sollten die im Bezirk des Landes Schleswig-Holstein tätigen Anwälte zu einer Vereinigung zusammengeschlossen werden, die den Namen "Rechtsanwaltskammer" führte. Diese neue rechtliche Gestaltung wurde zwar begonnen, dann aber in ihrer Einzelausgestaltung zunächst nicht weitergeführt, und zwar erkennbar deshalb, weil schon damals eine Regelung über das Gebiet der einzelnen Länder, mindestens für die ganze britische Zone einheitlich angestrebt wurde (vgl. Cüppers, Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone S. 1).

Trotzdem sollte die Rechtsanwaltskammer sogleich nach den Wahlen der "Funktionäre" (vgl. Ziff. 2 der Militärregierungsanordnung vom 19. September 1945 - 312/Leg/355/21/2) tätig werden; sie ist auch tätig geworden. Diese Tätigkeit war nach dem Willen der Militärregierung hoheitsrechtliche Tätigkeit; so geht z.B. Ziff. 4 der Anordnung vom 26. September 1945 davon aus, dass die Anwaltskammer "die Zulassung eines Anwalts verweigert" oder "einen Anwalt ausschliesst". Dabei ist es gleichgültig, ob die "Zulassung" und der "Ausschluss" allein kraft der Beschlüsse der Anwaltskammer wirksam werden oder ob diese Massnahmen durch die Justizverwaltung auf Grund der Beschlüsse der Anwaltskammer angeordnet werden. Diese Mitwirkung bei der Zulassung und dem Ausschluss der Anwälte und die ebenfalls praktisch ausgeübte Mitwirkung bei dem Ehrengerichtsverfahren über die Anwälte (vgl. dazu Verordnung über die Ehrengerichte bei der Rechtsanwaltskammer vom 8. Oktober 1946 - VOBl. BZ 1947, 4) bedeutete aber die Ausübung hoheitsrechtlicher Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung. Sie hat, wenn sie von einer Korporation ausgeübt wird, regelmässig zur Folge, dass

damit diese Korporation zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird (vgl dazu hinsichtlich der Anwaltskammern nach der Rechtsanwaltsordnung von 1878 Friedländer, 3. Aufl § 41 Anm 7).

Selbst wenn das Berufungsgericht auf Grund des irrevisiblen Schleswig-Holsteinischen Landesrechts für das Revisionsgericht bindend festgestellt hätte, dass die Rechtsanwaltskammer vor Erlass der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone noch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts im eigentlichen Sinne geworden wäre, so ist jedoch weiter zu beachten: Die Rechtsanwaltskammern der britischen Zone sind jetzt auf Grund der ausdrücklichen Regelung der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Senat hat bereits im ersten Urteil in dieser Sache ausgeführt, dass die jetzigen Rechtsanwaltskammern personengleich mit den seit dem Zusammenbruch tätig gewordenen Anwaltskammern sind, wie sich insbesondere aus dem oben wiedergegebenen Art VI der Verordnung zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 ergibt. In einem solchen Fall der völligen Identität der Rechtsanwaltskammer, die ab 1945 bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone tätig geworden ist, und der Anwaltskammer, der durch die Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden ist, erfordert die Tatsache, dass diese Anwaltskammer seit jeher hoheitsrechtliche Tätigkeit ausgeübt hat, die Haftung nach § 839 BGB der Anwaltskammer als jetziger Körperschaft des öffentlichen

Rechts auch für diejenigen Handlungen, die von den Organen der Anwaltskammer in der Zeit von 1945 bis zum Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone begangen worden sind. Es würde sonst an einem Träger für die Verantwortung hinsichtlich der auch in dieser Zeit unbestritten ausgeübten hoheitsrechtlichen Tätigkeit fehlen.

Für den hier vorliegenden Sonderfall kam daher der vom Berufungsgericht vertretenen Rechtsansicht nicht gefolgt werden, dass eine Haftung aus § 839 BGB nur dann gegeben sei, wenn die handelnde Stelle "zur Zeit des schädigenden Ereignisses" bereits Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Wegen dieses Rechtsverstosses kann das angefochtene Urteil mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht gehalten werden.

Bei dieser Rechtslage bedarf es daher keiner Entscheidung, ob die Anwaltskammer Schleswig-Holstein in der Zeit vom Zusammenbruch bis zum Erlass der Rechtsanwaltsordnung der britischen Zone eine Körperschaft des öffentlichen Rechts war oder nicht. Auf jeden Fall haftet die Beklagte für die Amtspflichtverletzungen ihrer Organe, die bei Ausübung hoheitlicher Gewalt in jener Zeit etwa begangen worden sind.

Eine solche Amtspflichtverletzung ist vom Kläger aber schlüssig behauptet worden. Eine Entscheidung darüber, ob tatsächlich eine Amtspflichtverletzung begangen worden ist, kann noch nicht erfolgen. Dazu bedarf es weiterer tatsächlicher Erörterung und Aufklä-

rung. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Rietschel

Dr.Weber

Bundesrichter Dr.Wolany ist
abwesend und an der Unter-
schrift verhindert.

Dr.Geiger